

No. 49269

**Austria
and
Uruguay**

Agreement on social security between the Republic of Austria and the Eastern Republic of Uruguay. Vienna, 14 January 2009

Entry into force: *1 December 2011 by notification, in accordance with article 23*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Austria, 4 January 2012*

**Autriche
et
Uruguay**

Accord de sécurité sociale entre la République d'Autriche et la République orientale de l'Uruguay. Vienne, 14 janvier 2009

Entrée en vigueur : *1^{er} décembre 2011 par notification, conformément à l'article 23*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Autriche, 4 janvier 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**ABKOMMEN
ÜBER SOZIALE SICHERHEIT
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER REPUBLIK ÖSTLICH DES
URUGUAY**

Die Republik Österreich und die Republik Östlich des Uruguay,

**in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten
auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu regeln,**

haben Folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

(a) „Vertragsstaat“

die Republik Österreich und die Republik Östlich des Uruguay;

(b) „Österreich“

die Republik Österreich;

(c) „Uruguay“

die Republik Östlich des Uruguay;

(d) „Gebiet“

**in Bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet und in Bezug auf Uruguay das
Gebiet der Republik Östlich des Uruguay;**

(e) „Rechtsvorschriften“

in Bezug auf Österreich die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 lit. (a) bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen, und in Bezug auf Uruguay die Verfassung, Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 lit. (b) bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

(f) „Staatsangehöriger“

in Bezug auf Österreich einen österreichischen Staatsbürger und in Bezug auf Uruguay einen Staatsbürger von Uruguay;

(g) „Erwerbstätiger“

jede Person, die auf Grund der Ausübung einer Tätigkeit als Unselbständiger oder Selbständiger den in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften unterliegt oder unterlag;

(h) „zuständige Behörde“

in Bezug auf Österreich die Bundesminister, die mit der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften betraut sind, und in Bezug auf Uruguay das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit oder den beauftragten Träger;

(i) „Verbindungsstelle“

in Bezug auf Österreich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und in Bezug auf Uruguay die Bank für Sozialvorsorge;

(j) „Träger“

den Träger, dem die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;

(k) „zuständiger Träger“

den nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften als zuständig in Betracht kommenden Träger;

(l) „Versicherungszeiten“

Beitragszeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind und

(m) „Geldleistung“

eine Pension oder andere Geldleistung einschließlich aller Erhöhungen.

2. In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen bezieht sich:

(a) auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

(i) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondervorschriften für das Notariat und

(ii) die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;

(b) auf die uruguayischen Rechtsvorschriften über die beitragsabhängigen Leistungen in Bezug auf die Renten- und Pensionsversicherung, die auf dem Umlage- oder dem Kapitaldeckungssystem beruhen.

2. Soweit der Absatz 3 nichts anderes bestimmt, findet dieses Abkommen auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.